



Transponierung

1. Allgemeines

Von Transponierung spricht man im Zusammenhang mit der Überführung von Beteiligungsrechten aus dem Privatvermögen einer natürlichen Person in eine von dieser beherrschte Aktiengesellschaft. Die Transponierung ist ein steuersystematischer Realisationstatbestand. Als Ausfluss des Nennwertprinzips wird der Zufluss steuerbaren Einkommens nach § 22 Ziff. 4 StG angenommen, wenn eine natürliche Person Anteilsrechte des Privatvermögens aus ihrem Direktbesitz in eine von ihr beherrschte Gesellschaft einbringt und dafür Anteile an dieser Gesellschaft oder eine entsprechende Gutschrift erhält.

Weil der einbringende Aktionär seine Verfügungsmacht über die eingebrachten Aktien dank seiner beherrschenden Stellung in der aufnehmenden Gesellschaft nicht preisgibt, liegt in diesen Fällen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur direkten Bundessteuer nicht ein Veräusserungsgeschäft, sondern eine reine Vermögensumschichtung vor.

Das steuerbare Einkommen besteht dabei in der Differenz zwischen dem Nominalwert der eingebrachten Anteile und dem Wert der dafür erhaltenen Anteilsrechte an der neuen Gesellschaft sowie der allfälligen darüber hinaus erhaltenen Gutschrift bzw. Vergütung.

2. Merkmale der Transponierung

Eine Transponierung kann unabhängig davon vorliegen, ob die Gesellschaft, in welche die Aktien eingebracht werden, eine Holding- oder eine Betriebsgesellschaft ist.

Das Merkmal der Beherrschung durch den einbringenden Aktionär muss nur bei derjenigen Gesellschaft erfüllt sein, in welche die Anteilsrechte eingebracht werden. Entscheidend sind die Beherrschungsverhältnisse nach der Einbringung der Aktien. Beherrschung kann nicht bloss durch stimmen- oder kapitalmässige Mehrheitsbeteiligung gegeben sein. Vielmehr kann eine solche unter Umständen auch durch das Zusammenwirken mehrerer Minderheitsbeteiligter zustande kommen. Für die Beurteilung dieser Frage müssen die konkreten Umstände des Einzelfalles geprüft werden.

Auch die Einbringung einer Minderheitsbeteiligung in eine vom Aktionär beherrschte Gesellschaft erfüllt den Transponierungstatbestand. Umgekehrt stellt die Einbringung einer Mehrheitsbeteiligung in eine Gesellschaft, bei welcher der Einbringer auch nach der Transaktion keine beherrschende Stellung hat, keine Transponierung dar. In diesem Fall liegt nicht eine blosser Vermögensumschichtung, sondern eine wesentliche Preisgabe der Verfügungsmacht über die eingebrachten Titel und damit auch über die Gesellschaft selbst vor.

3. Steuerrechtliche Behandlung

3.1. Einkommenssteuer

Beim Transponieren einer Beteiligung in eine vom gleichen Aktionär beherrschten Holding ist strikte das Nennwertprinzip anzuwenden. Danach ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis bzw. Einbringungswert und dem Nominalwert der eingebrachten Beteiligung Einkommen aus beweglichem Vermögen:

Einbringungswert	Fr. 3 500 000
Nennwert	<u>Fr. 1 000 000</u>
Einkommenssteuerpflichtiger Vermögensertrag	Fr. 2 500 000 =====

Diese geldwerte Leistung ist steuersystematisch durch die Umstrukturierung des Vermögens beim Aktionär bedingt. Für die Holding AG wie auch für die Betriebs AG ergeben sich daraus weder buchhalterische noch steuerrechtliche Konsequenzen. Die Steuerveranlagungen dieser Gesellschaften ändern sich dadurch nicht.

3.3. Verrechnungssteuer

Die Abteilung Verrechnungssteuer greift bei Einbringung einer Beteiligung in eine vom gleichen Aktionär beherrschten Gesellschaft nicht ein. Die Verrechnungssteuerpflicht entsteht erst bei Ausschüttung von Dividenden der Betriebs AG an die Holding. Zu jenem Zeitpunkt prüft die Steuerverwaltung, ob die Voraussetzungen zur Rückforderung der Verrechnungssteuer gegeben sind oder ob mit dem Verkauf an die beherrschte Holding eine Steuerumgehung (insbesondere bei Ausländern) realisiert wurde.

4. Agio-Lösung

Sowohl bei der Staats- und Gemeindesteuer als auch bei der direkten Bundessteuer hat es keine Einkommenssteuerfolgen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- die Beteiligung der Betriebs AG wird zum inneren Wert in die Holding eingebracht;
- der Nominalwert der neuen Holding-Aktien darf nicht höher sein als der Nominalwert der Betriebs AG;
- der Mehrwert wird einem Reservekonto der Holding gutgeschrieben.

Die Steuerbilanzen der Gesellschaften (Betriebs AG und Holding) bleiben durch diese Umstrukturierung im Vermögen des Aktionärs unverändert.